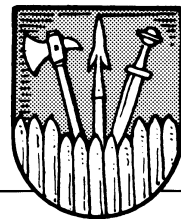


Schützenverein Hesedorf e. V.



Abschrift der Satzung des Schützenvereins Hesedorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Schützenverein Hesedorf e.V., gegründet am 20.11.1936, mit Sitz in Bremervörde-Hesedorf, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremervörde unter der Nummer –5 VR 359-, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports, insbesondere die Heranführung jugendlicher Mitbürger an den Schießsport und deren Einbindung in eine sportliche Gemeinschaft. Daneben obliegt dem Verein die Pflege und Erhaltung des Schützenbrauchtums sowie die Förderung der Dorfgemeinschaft. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art und Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

§ 3 Gesellschaftliche Stellung

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. der Verein unterscheidet a) Mitglieder unter 18 Jahre b) Mitglieder über 18 Jahre c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Mitgliedskarte sowie zum Selbstkostenpreis eine Satzung. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich mit Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Personen, die sich um die Förderung des Schießsports und des Vereinslebens verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf einer schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters.
6. Die Namen der neu eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder werden in der folgenden Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
- b) zur Teilnahme an allen Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung (stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre),
- c) Den Versicherungsschutz des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen und seine Interessen zu wahren,
- b) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken,
- d) die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft endet: a) durch Tod, b) durch schriftliche Aufkündigung an den Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit abgegeben werden. Sie wird jedoch erst zum 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam. Änderungsbeschluss zur Geschäftsordnung vom 03. Februar 2006: Eine Kündigungsfrist von 3 Monate vor Jahresende ist einzuhalten. Ein Mitglied kann wegen Nichtzahlung von Beitragsrückständen und anderen Verbindlichkeiten nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden. Ferner kann ein Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen den Zweck des Vereins, wegen Schädigung des Vereinsansehens und der Belange des Vereins sowie bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes erfolgen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen jeweilige Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Beitrag, der jeweils für die Dauer des Geschäftsjahres festgelegt ist, wird zum 1.3. des Jahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der erweiterte Vorstand; c) der engere Vorstand

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie werden auf unbestimmte Zeit gewählt und sind einzeln vertretungsberechtigt. Diesen Vorstandsmitgliedern ist im Wechsel bei der Jahreshauptversammlung das Vertrauen auszusprechen. Sollte das jeweilige Vorstandsmitglied das Vertrauen der Jahreshauptversammlung, abgestellt auf das allgemein festgelegte Verhältnis nicht erhalten, so ist das Amt zur Verfügung zu stellen. Eine Wiederwahl in derselben Versammlung ist unzulässig. Mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, für die abwechselnd im zweijährigen Turnus die Vertrauensfrage zu stellen ist, werden alle anderen Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom Vorstand ernannt. Um eine vollständige Lahmlegung der Vorstandstätigkeit zu verhindern, werden in jeder Jahreshauptversammlung je ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu, bzw. wiedergewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft zu den Sitzungen der Organe ein und leitet diese Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

§ 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder können bis 5 Tage vor Versammlungsbeginn schriftliche Anträge an den Vorsitzenden richten. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht des Vorsitzenden b) Entlastung des Vorstandes c) Wahlen, bzw. Neuwahlen des Vorstandes d) Festsetzung der Jahresbeiträge e) Kassenbericht f) Wahl von Kassenprüfern g) Ernennung von Ehrenmitgliedern (auch Ehrenvorsitzenden) h) Anträge.

Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme solcher auf Änderung der Satzung, Änderung des Vereinsaufgabengebietes und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins durch Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen sind durch Handzeichen offen durchzuführen. Liegen bei Wahlen mehrere Wahlvorschläge vor, ist hierüber geheim abzustimmen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist in jedem Falle geheim abzustimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremervörde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Schützenwesens in der Ortschaft Hesedorf zu verwenden hat.